

Kurztitel

Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 97/2001 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 70/2013

§/Artikel/Anlage

§ 23

Inkrafttretensdatum

31.03.2006

Außerkrafttretensdatum

31.12.2013

Text**Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes**

§ 23. Die FMA kann gegen Entscheidungen des unabhängigen Verwaltungssenates, die eine Amtshandlung der FMA zum Gegenstand haben, Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Die Beschwerdefrist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung an die FMA.